

Saint-Maur-des Fossés¹. Die Erklärung ist leicht gegeben. Mir erscheint es als eine ausserordentliche Ungerechtigkeit, eine echte Urkunde deshalb verwerfen zu wollen, weil spätere Fälscher sie benutzt haben. Uebrigens hat er selbst diesem Argumente keine allzugrosse Tragweite beigemessen, denn die anstössigen Stellen finden sich sogar in dem von ihm restituierten Texte wieder, dessen unbedingte Authenticität er ja sonst selbst in Frage gestellt hätte. Den Liberius korrigiert er richtig in Liberatus, erklärt aber S. 222, N. 12 den Primas der Provincia Byzacena für einen Diakonus von Carthago, indem er zwei ganz verschiedene Personen zusammenwirft. Diese schlimme Verwechslung scheint nicht gerade zu verraten, dass er in den Gegenstand tiefer eingedrungen ist.

Berthefrids Privileg ist an 11 Bischöfe gerichtet, mit deren Zustimmung es beschlossen wurde, und trägt die Unterschrift von 15 Bischöfen mit Einrechnung Berthefrids und nach Abzug des von Levillain interpolierten Audoin. Von den Adressaten haben Nifo, Audoin, Audemar und Burgundofaro nicht unterschrieben, Audoin hat seinen Jugendnamen Dado darunter gesetzt, und Ethoaldus in der Adresse wird kein Bischof von Genf sein, wofür ihn Levillain ohne Grund² hält, sondern jener Chaoaldus in den Unterschriften, der auch sonst bezeugte Bischof von Vienne³, denn er hat seine Stelle hinter den Metropolit von Reims und Lyon und vor dem von Sens. Gauciobertus, Boso, Ragnobertus, Mummolenus, Leodeboldus, Chrodobertus,

1) Das von Lucien Auvray, Documents Parisiens tirés de la bibliothèque du Vatican (Mémoires de la société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France, Paris 1892, tom. XIX, 12—17) aus dem Vat. Reg. Christ. n. 1283, s. XII, herausgegebene Privileg des Bischofs Audebert von Paris für das Kloster Saint-Maur-des Fossés vom 15. Mai 643 (nicht 642, wie der Herausgeber das 5. Jahr Chodoveus II. irrig berechnet) ist keineswegs eine Fälschung, sondern der etwas überarbeitete echte Freiheitsbrief, und schon der Herausgeber hatte erkannt, dass echte Elemente darin vorhanden sind. Tatsächlich bürgt die Uebereinstimmung mit dem späteren Privileg Bischof Emmo's für Sainte-Colombe dafür, dass der Text keine Erdichtung des 11. Jh. ist. Allerdings sind einzelne spätere Zusätze auszuscheiden. Ich bin aber weit entfernt, alle von Auvray vorgebrachten Gründe der Verurtheilung für stichhaltig zu halten, und das Beweismaterial für die Glaubwürdigkeit lässt sich verstärken. Er hat nämlich nicht herangezogen Chilperichs II. Bestätigungsurkunde der freien Abtwahl von 717 (Pertz, Dipl. I, 78), die sich auf eben dieses Privileg bezieht, und hier hätte er auch die 'opposita persona' finden können, die also kein 'sic' verdiente. Aus den Unterschriften von Audeberts Privileg lassen sich Ergänzungen zu Duchesne's Fastes épiscopaux gewinnen für Sens (Aunobertus), Troyes (Leuthcadus) u. s. w. 2) L. Duchesne, Fastes épiscopaux I, 223. 3) L. Duchesne l. l. p. 149.